

**Allgemeine Lieferbedingungen der  
ANTARES GmbH - industrielles Engineering  
(Stand 2016)**

**1. Geltung und Vertragsschluss**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Vertragsbeziehungen zwischen der ANTARES GmbH - industrielles Engineering - im Folgenden: Auftragnehmerin genannt - und ihren Kunden –im Folgenden Auftraggeber genannt.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für künftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Bereits jetzt widerspricht die Auftragnehmerin ausdrücklich jeglichem eventuellen Verweis des Auftraggebers auf seine eigenen AGB's und deren möglichen Ablehnungshinweisen.
- 1.4 Auch bei der Übermittlung von Auftragsbestätigungen und Aufträgen per Telefax oder sonstigen elektronischen Medien, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin Bestandteil des Vertrages, auch wenn auf der Auftragsbestätigung nur ein Hinweis auf die Geltung der AGB's enthalten ist.
- 1.5 Die Angebote der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich und freibleibend. Die Ware betreffende Abbildungen, Prospekte, Verzeichnisse etc. der Auftragnehmerin und die dort aufgeführten Daten über Leistung, Abmessung, Gewicht etc. sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, Sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und/oder durch die Auftragnehmerin ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgeführt. Entsprechende Änderungen der von der Auftragnehmerin angebotenen Waren bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 1.6 Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber gegenüber der Auftragnehmerin verbindlich, die Ware und/oder Leistung der Auftragnehmerin erwerben zu wollen und die Allgemeinen Lieferbedingungen der Auftragnehmerin anzuerkennen. Bestellungen des Auftraggebers sind Angebote zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Die Auftragnehmerin behält sich vor, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen
- 1.7 Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn die Auftragnehmerin die Bestellung entweder ausdrücklich durch schriftliche, per E-Mail übersandte oder fernmündliche Auftragsbestätigung bestätigt, spätestens jedoch mit Lieferung.
- 1.8 An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält die Auftragnehmerin ihre Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin zugänglich gemacht werden und müssen auf Verlangen der Auftragnehmerin zurückgegeben werden.

**2. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 2.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk der Auftragnehmerin (ICC-Incoterms@2010, EXW) in Euro zuzüglich der Kosten für Verpackung, sofern nichts Anderslautendes in den einzelnen Verträgen bzw. der Auftragsbestätigung festgelegt wurde. Ein ggf. anzuwendender Umsatzsteuersatz wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber eine Anzahlung in Höhe von 30% des Gesamtbetrages sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung zu zahlen und die restlichen 70% nach Lieferung.
- 2.3 Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 2.4 Der Auftraggeber kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 2.5 Offizielle Angebote der Auftragnehmerin an mögliche Auftraggeber behalten eine Gültigkeit von einem Monat soweit nicht schriftlich angegeben.

**3. Lieferung und Gefahrenübergang**

- 3.1 Die Auftragnehmerin behält sich zumutbare Teillieferungen und Teilrechnungen vor.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vertraglich vereinbart wurde, EXW 09232 Hartmannsdorf, Burkersdorfer Weg 6.
- 3.3 Sofern die Auftragnehmerin die Ware auf Wunsch des Auftraggebers verlädt und/oder versendet, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.
- 3.4 Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn die Auftragnehmerin noch andere Leistungen übernommen hat.
- 3.5 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand beziehungsweise die Abnahme infolge von Umständen, die nicht durch die Auftragnehmerin zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- beziehungsweise der Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

**4. Eigentumsvorbehalt**

- 4.1 Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Liefergegenstände nur in der Weise weiterzuveräußern, dass die Auftragnehmerin Vorbehaltseigentümerin bleibt (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt). Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Zustimmung der Auftragnehmerin zur Weiterveräußerung einzuholen. Erlischt der Eigentumsvorbehalt an den Liefergegenständen, so tritt an dessen Stelle die daraus entstehende Forderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt), die der Auftraggeber der Auftragnehmerin abtritt. Des Weiteren behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung befriedigt sind.

- 4.2 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Auftragnehmerin gelten als Rücktritt.
- 4.4 Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt die Auftragnehmerin, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

**5. Haftung**

- 5.1 Die Auftragnehmerin haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit außer bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 5.2 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Folgen von Mängeln, für die sie gemäß Punkt 6 keine Gewähr übernommen hat.

**6. Gewährleistung**

- 6.1 Der Auftraggeber hat den Sachmangel unverzüglich zu rügen und schriftlich, unter Angabe der Beschreibung des gerügten Mangels, zu melden.
- 6.2 Es liegt im Ermessen der Auftragnehmerin ob diese neu liefert oder alle Leistungen nachbessert, die sich nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelbehaftet herausstellen. An im Austauschverfahren ersetzten Teilen behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum vor.
- 6.3 Gewährleistung besteht nicht für Schäden, die nicht auf das Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen sind.
- 6.4 Bei Liefer-/Montageorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt Seite 6 / 13 von der Auftragnehmerin zu tragenden Kosten für die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

**7. Verjährung**

- 7.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln oder im Zusammenhang mit einem Mangel - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr.
- 7.2 Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3 Die Verjährung beginnt ab Gefahrenübergang.

**8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 8.2 Jede Änderung und Ergänzung des Auftrages bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.3 Leistungs- und Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Auftraggebers der Auftragnehmerin gegenüber ist der Sitz der Auftragnehmerin in Hartmannsdorf.
- 8.4 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Auftragnehmerin in Hartmannsdorf.
- 8.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.